

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über ergänzende Regelungen für die Vergabe von Studienplätzen
an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Vom 19. Mai 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20.05.2016

Aufgrund von § 5 Absatz 5 Satz 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 11. Mai 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Bildung der Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 und § 12 Absatz 1 HZG für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Staatenlose, soweit sie nicht gemäß § 1 Absatz 2 HZG Deutschen gleichgestellt sind.

§ 2

Bildung der Rangfolge

- (1) Die Rangfolge wird durch die entsprechend Anlage 2 der Vergabeverordnung Stiftung vom 3. Mai 2010 (NB. MWV Schl.-H. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 102), ermittelten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung der Herkunftsländer nach folgendem Verfahren bestimmt („Marburger Modell“):

Zunächst wird je Herkunftsland der Bewerberinnen und Bewerber eine Landes-Rangliste nach der ermittelten Durchschnittsnote gebildet; die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Durchschnittsnote erhält den Rangplatz 1, die oder der mit der schlechtesten Durchschnittsnote den letzten Rangplatz. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Die so erstellten Landes-Ranglisten werden wie folgt in eine Gesamt-Rangliste zusammengeführt: Die besten Rangplätze der Gesamt-Rangliste erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit den Landes-Ranglistenplätzen 1, danach folgen die Bewerberinnen und Bewerber mit den Landes-Ranglistenplätzen 2 usw. , wobei innerhalb dieser Gruppen die Bewerberinnen und Bewerber wiederum nach der ermittelten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in eine Rangfolge gebracht werden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die Berücksichtigung besonderer Umstände gemäß § 5 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 HZG bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Die Genehmigung nach § 14 Absatz 3 HZG wurde durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 19. Mai 2016 erteilt.

Kiel, den 19. Mai 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel